



An den Grossen Rat

21.5632.02

STK/P215632

Basel, 15. Dezember 2021

Regierungsratsbeschluss vom 14. Dezember 2021

Schriftliche Anfrage Beda Baumgartner betreffend «Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Basel-Stadt»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Beda Baumgartner dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Das Öffentlichkeitsprinzip gilt in Basel-Stadt seit 2012. Es ist sehr zu begrüßen, dass jede Person Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen hat. Das Öffentlichkeitsgesetz kennt jedoch Einschränkungen bezüglich dem Erhalt von Informationen, wenn öffentliche oder private Interessen dem Gesuch entgegenstehen. Diese Einschränkungen sind grundsätzlich nachvollziehbar. Die Gesetzesartikel und die dazu gehörende Verordnung lassen jedoch der Regierung einen relativ weitreichenden Interpretationsspielraum bezüglich der Beantwortung der jeweiligen Fragen.

Darum bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie vielen Öffentlichkeitsgesuchen wurde seit 2012 nicht stattgegeben mit der Begründung, dass dem Informationszugang «öffentliche Interessen» (IDG §29, Abs 2) entgegenstehen?
2. Wie haben sich die Ablehnungen gestaltet aufgeschlüsselt nach der Auflistung der Gründe in IDG §29, Absatz 2, a) bis e)?
 - a. Wie oft wurde einem Öffentlichkeitsgesuch nicht stattgegeben mit der Begründung, dass dem Informationszugang «private Interessen» entgegenstehen?
3. Laut der Verordnung zum IDG gilt eine Einschränkung bezüglich des Zugangs zu «Berichten und Beschlussentwürfen, welche die Departemente und die Staatskanzlei im Hinblick auf die Beschlussfassung durch den Regierungsrat erstellen.» (IDV §24, Absatz 1).
 - a. Wie definiert der Regierungsrat die Worte «Berichte» und «Beschlussentwürfe»?
 - b. Was fällt alles unter diese Einschränkung?
 - c. Gilt diese Einschränkung auch für bereits beschlossene Gesetze?
4. Wie viele Male wurde eine Verfügung zu einem abgelehnten Öffentlichkeitsgesuch verlangt?
5. Wie oft wurde eine Verfügung zu einem abgelehnten Öffentlichkeitsgesuch vor einem Gericht angefochten?
6. Wie vielen Öffentlichkeitsgesuchen wurde insgesamt seit Existenz des Prinzips stattgegeben?
Beda Baumgartner»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. *Wie vielen Öffentlichkeitsgesuchen wurde seit 2012 nicht stattgegeben mit der Begründung, dass dem Informationszugang «öffentliche Interessen» (IDG §29. Abs 2) entgegenstehen?*

Es wurden 36 Gesuche aufgrund entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen teilweise oder ganz abgewiesen.

2. *Wie haben sich die Ablehnungen gestaltet aufgeschlüsselt nach der Auflistung der Gründe in IDG §29, Absatz 2, a) bis e)?*

Abweisungsgrund	Anzahl
a) § 29 Abs. 2 lit. a IDG (Gefährdung der Sicherheit des Staates oder der öffentlichen Sicherheit)	1
b) § 29 Abs. 2 lit. b IDG (Beeinträchtigung der Beziehungen zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland)	0
c) § 29 Abs. 2 lit. c IDG (Beeinträchtigung des freien Meinungs- und Willensbildungsprozesses der öffentlichen Organe)	26
d) § 29 Abs. 2 lit. d IDG (Beeinträchtigung der Position in Verhandlungen)	6
e) § 29 Abs. 2 lit. e IDG (Beeinträchtigung der zielkonformen Durchführung konkreter behördlicher, insbesondere polizeilicher Massnahmen)	3

- a. *Wie oft wurde einem Öffentlichkeitsgesuch nicht stattgegeben mit der Begründung, dass dem Informationszugang «private Interessen» entgegenstehen?*

Es wurden 37 Gesuche aufgrund entgegenstehender überwiegender privater Interessen abgewiesen.

Es ist anzumerken, dass der Gewährung des Informationszugangs nicht nur öffentliche oder private Interessen entgegenstehen können. Die Aufzählung der Gründe zur Abweisung von Informationszugangsgesuchen in § 29 Abs. 2 und 3 IDG ist nicht abschliessend. Weitere Gesuche mussten aus den folgenden Gründen abgewiesen werden:

- keine Anwendbarkeit des IDG (§ 2 Abs. 2 IDG);
- Bestehen einer besonderen gesetzlichen Geheimhaltungspflicht (§ 29 Abs. 1 IDG);
- die Aufzeichnung der Information ist nicht fertig gestellt (§ 25 Abs. 1 IDG).

Daneben konnte gelegentlich auf Gesuche nicht eingetreten werden, weil die ersuchte Information bei den öffentlichen Organen des Kantons nicht vorhanden war. Schliesslich endeten einige Verfahren mit dem Rückzug des Gesuchs durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller.

3. *Laut der Verordnung zum IDG gilt eine Einschränkung bezüglich des Zugangs zu «Berichten und Beschlussentwürfen, welche die Departemente und die Staatskanzlei im Hinblick auf die Beschlussfassung durch den Regierungsrat erstellen.» (IDV §24, Absatz 1).*

- a. *Wie definiert der Regierungsrat die Worte «Berichte» und «Beschlussentwürfe»?*

Der Regierungsrat fällt seine Beschlüsse gestützt auf einen Begleitbericht des zuständigen Departements oder der zuständigen Departemente. Die anderen Departemente können diesem Bericht

einen Mitbericht zur Seite stellen. In § 24 Abs. 1 IDV sind diese Begleit- und Mitberichte (inkl. Beilagen) gemeint. Die Beschlussentwürfe in Form von Anträgen sind Teil dieser Berichte.

b. Was fällt alles unter diese Einschränkung?

Vgl. die Antwort zu Frage 3a.

c. Gilt diese Einschränkung auch für bereits beschlossene Gesetze?

Ja, auch nach der Beschlussfassung durch den Regierungsrat besteht kein Informationszugang zum Begleitbericht zu einem Gesetzes-Ratschlag. Der Umstand, dass ein Beschluss des Regierungsrats gefällt worden ist, ändert nichts daran, dass der dem Beschluss zugrundeliegende Bericht zum Schutz des Kollegialitätsprinzips sowie des freien Meinungs- und Willensbildungsprozesses des Regierungsrats nicht veröffentlicht werden kann. Andernfalls könnten sich die Mitglieder des Regierungsrats in den Berichten ihrer Departemente nicht mehr frei äussern, da sie damit rechnen müssten, dass diese Berichte nachträglich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Das Appellationsgericht hat dies jüngst in einem Urteil betreffend ein Informationszugangsgesuch, welches gestützt auf § 24 Abs. 1 IDV abgewiesen wurde, bestätigt (Urteil des Appellationsgerichts VD.2021.27 vom 7. Oktober 2021, Erwägung 4.3.4).

4. Wie viele Male wurde eine Verfügung zu einem abgelehnten Öffentlichkeitsgesuch verlangt?

Eine Verfügung wurde 42-mal verlangt.

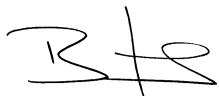
5. Wie oft wurde eine Verfügung zu einem abgelehnten Öffentlichkeitsgesuch vor einem Gericht angefochten?

In 13 Fällen wurde Rekurs gegen Verfügungen nach IDG erhoben.

6. Wie vielen Öffentlichkeitsgesuchen wurde insgesamt seit Existenz des Prinzips stattgegeben?

Seit Einführung des Öffentlichkeitsprinzips bis Ende 2020 wurden 120 Informationszugangsgesuche gutgeheissen. 86 Gesuche wurden vollständig abgewiesen, 29 teilweise. Die Zahlen für das Jahr 2021 liegen noch nicht vor, sie werden wie üblich im Jahresbericht des Regierungsrats sowie im Tätigkeitsbericht des kantonalen Datenschutzbeauftragten veröffentlicht werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin